



**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (7/2023 CLP)
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

1. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (1/2023 CLP) vom 01.01.2023 angeordnete Überwachungszone hebe ich auf.
2. Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (3/2023 CLP) vom 04.01.2023 angeordnete Überwachungszone hebe ich auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in den Allgemeinverfügungen (1/2023 CLP) vom 01.01.2023 und (3/2023 CLP) vom 04.01.2023 konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687* i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Das Wiedereinstellungsverbot, welches das Gebiet der Gemeinden Bösel und Garrel sowie der Stadt Friesoythe umfasst, läuft mit Ablauf des 04.02.2023 aus.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wieder herstellen.

Cloppenburg, 04.02.2023

Johann Wimberg

*** Rechtsgrundlagen:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003

in der jeweils geltenden Fassung.